**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 11 (1895)

**Heft:** 38

**Artikel:** Förderung der Berufslehre beim Meister

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-578798

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

teilen. Man muß die Leute anhören, welche mitten in der gewerdlichen Praxis stehen und aus eigener Erfahrung die Notwendigkeit von Berufsgenossenschaften erkennen. Postulat 9 sollte dahin abgeändert werden, daß eine Berufsgenossenschaft nur mit Zweidrittelsmehrheit aufgelöst werden kann; auch sollte die Dauer einer Berufsgenossenschaft auf ein Minimum von mehreren Jahren sestgesest werden, damit nicht die Auslösung schon bei den ersten Anfangsschwierigseiten beschlossen wird.

Hor. Max Linde, Ingenieur in Zürich, kann noch nicht alle Konsequenzen ber vorgeschlagenen Berufsgenoffenschaften übersehen. Man sollte für irgend eine Berufsart ein Beispiel über die Gründung und Organisation einer solchen Berufsgenoffenschaft gemeinfaßlich darstellen können. Unzweifelhaft haben viele Berufsarten ein hohes Interesse an der Organisation in Berufsgenoffenschaften.

Hr. Ingenieur Blum in Zürich äußert Bebenken bagegen, daß nach Bostulat 7 bas Stimmrecht in wirtschaftlichen Fragen auch den Ausländern erteilt werden solle, und wünscht, daß nur politisch stimmberechtigte Schweizerbürger in der Berufsgenossenschaft stimmfähig sein sollten.

Sr. Seifert, Architekt in Kreuglingen, getraut fich nicht, hente über die Borlage abzustimmen, weil die thurgauischen Sektionen nicht im Falle gewesen seien, dieselbe näher zu prüfen. Es gefällt ihm auch nicht, daß Fr. Greulich mit vollen händen nach diesen Berufsgenoffenschaften greift und Hrn. Scheibegger unterstütt hat.

Die Hh. Zeuweger und P. Carpentier in Zürich können sich ebenfalls nicht zu einem abschließenden Urteil entschließen. Letzterer nimmt ben von hrn. Siegerist fallen gelassenen Antrag wieder auf, wonach sin Ziffer 2 der Resolution die Worte "im Sinn und Geist der heute angenommenen Postulate" zu streichen sind.

Das Präsibium erklärt nunmehr bie Diskussion für geschlossen und erteilt noch ben beiben Referenten bas Wort zur Erwiederung.

Hrafter Forzenbach empfiehlt die vom Centralvorstande vorgeschlagene Resolution zur Annahme. Die Frage sollte insoweit genügend abgeklärt sein, daß darüber ein grundssätlicher Entscheid gefaßt und dem Centralvorstand eine Direktive zum weiteren Vorgehen gegeben werden könnte.

(Schluß folgt.)

### Förderung der Berufslehre beim Meifter.

Der Schweizer. Gewerbeverein ift gewillt, eine angemessene Bergütung in Form eines Zuschusses jum Lehrgeld bis auf den Betrag von Fr. 250 folchen Handwerksmeistern zu verabsolgen, welche ber

## mustergültigen Heranbildung von Lehrlingen

ihre besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit widmen und vermöge ihrer Befähigung für Erfüllung nachgenannter Berspflichtungen genügende Gewähr bieten.

- 1. Der bewerbende Meifter muß seinen Beruf selbständig betreiben. Seine Werkstätte soll ben technischen Unforberungen der Gegenwart enisprechen.
- 2. Der Lehrmeister muß sich verpflichten, ben von ihm aufzunehmenden Lehrling in allen Kenntnissen und Kunstsertigkeiten seines Gewerdes heranzubilden, ihn auch außerhalb der Werkktätte in Zucht und Ordnung zu halten, zum fleißigen Besuch der gewerblichen Fortsbildungs: oder Beruseschulen anzuhalten und zur Teilnahme an den Lehrlingsprüfungen zu verpflichten, überhaupt nach seinen Kräften alles zu thun, was zu einer wohlgeregelten Berusslehre gehört.
- 3. Der Lehrmeister muß bem Lehrling, sofern bieser nicht im Elternhause verbleiben kann, in seinem eigenen Haushalt Kost und Wohnung geben, eventuell ihm zur Unterkunft in einer ordentlichen Familie behilflich sein und für gesunde Verpssegung und zweckmäßige

- Erziehung in berfelben die Berantwortlichkeit übernehmen.
- 4. Der Lehrvertrag ist nach ben Bestimmungen bes schweiz. Normal = Lehrvertrages festzustellen und durch den Schweizerischen Gewerbeverein zu genehmigen. Die Dauer der Lehrzeit muß den vom Schweizerischen Gewerbeverein für jedes Gewerbe aufgestellten Normen entsprechen.

Die Auswahl ber Lehrmeister erfolgt auf Grundlage ber eingehenden schriftlichen Anmeldungen und mit möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Berufsarren und Landesteile durch den Centralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins. Den Borzug erhalten indes solche Meister, a) die durch regelmäßige Teilnahme ihrer frühern Lehrlinge an Lehrlingsprüfungen bereits Proben ihrer Lehrmeisterthätigkeit aufzumeisen haben; b) welche Mitglied einer Sektion des Schweiz. Gewerbevereins sind; c) an deren Wohnort eine gute Fachsoder gewerbliche Fortbildungsschule sich besindet.

Die bezüglichen Pflichtenhefte und Anmelbungsformulare können beim Sekretariate des Schweizer. Gewerbevereins in Zürich, das auch zu jeder weitern Auskunfterteilung bereit ift, bezogen werden. Handwerksmeister, welche den gesforderten Verpslichtungen glauben entsprechen zu können, beslieben sich unter Beifügung der verlangten Zeugnisse dis spätestens den 30. Januar 1896 bei uns schriftlich ans zumelben.

Burich, ben 10. Dezember 1865.

Der Centrasvorffand des Schweizer. Gewerbevereins.

# Verbandswesen.

Schweiz. Zieglerverein. Derselbe hat in letter Situng zum Traftandum "Preise" beschlossen, es sei dem Centrasvorstande zu beantragen: der Schweiz. Zieglerverein möge beschließen mit dem Jahre 1896 einen Aufschlag von 8% auf sämtlichen Ziegelwaren und von allen Fabrikanten des Schweizer. Zieglervereins eintreten zu lassen. — Die diess bezüglichen Cirkulare sollen vom Centrasvorstande für alle Mitglieder ausgearbeitet werden, ebenso soll den Nichtvereinssmitgliedern von dem Beschusse reip. Ausschlag des Centrasvorstandes Mitteilung gemacht werden.

Alls lettes Traftandum wird über die schlechten Zahlungsusancen, die in diesem Fache und speziell bei der Sektion Zürich walten, referiert und auch darüber beschlossen. Der Schweiz. Zieglerverein möge als allgemeine Norm fur Res gulierung der Thonwarenfabrikate sich einigen auf monatliche Rechnungsstellung und Abgabe von drei Monat-Wechsel.

Eine sehr zahlreich besuchte Versammlung des Centralverbandes der Meister und Gewerbeverine von Zürich faste einstimmig folgende Resolution: "Die heutige Delesgiertenversammlung, nach Kenntnisnahme, daß dis jest von Seite der Glasermeister der Schutz der städtischen und staatlichen Organe vergeblich angerufen wurde, beschließt: Es ist eine gehörig motivierte Eingabe an den Kantonsrat und Großen Stadtrat zu richten, es möchten die obersten Instanzen, sowohl Regierungsrat als engerer Stadtrat, den Austrag geben, unverzüglich die bezüglichen Gesetsesbestimmungen zu beröffentlichen und den Meistern denjenigen Schutz zu sieden, der ihnen als Bürger nach Gesetz und Recht zusteht. Im übrigen spricht sie den Glasermeistern ihre volle Anerkennung für ihr evergisches Vorgehen in den jüngsten Streiktagen aus und erklärt sich mit denselben solidarisch."

Obligatorische, hypothekarische Sicherstellung der Forberungen der Handwerker bei Neubauten habe der beutsche Gewerbeberein, so referierte Herr Stadtrat Koller in der Montagsversammlung im "Weißen Wind" in Jürich als notwendig erachtet und eine diesbezügliche Petition an den Reichstag gerichtet. Auch wir in Zürich, erklärte der Redner, sollten uns für solche Sicherstellung der Handwerker wieder neu ins Zeug legen.